

Fall 8

Umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass sich das sogenannte „Nordic Running“ verheerend auswirkt. Insbesondere größeres Wild flüchtet sehr oft panisch vor den von Kritikern als „Renntner“ bezeichneten Sportlern aus dem Wald. Hierbei kommt es immer wieder zu folgenschweren Zusammenstößen mit Kraftfahrzeugen, die nicht selten mit dem Tod der Insassen enden. Deshalb erlässt das zuständige Land X ein formell rechtmäßiges Gesetz, das „Nordic Running“ in Wäldern generell verbietet. Der bewegungsbegeisterte B hält das Gesetz für vollkommen überflüssig. Einerseits will er weiter dem nunmehr untersagten Tun frönen. Andererseits befürchtet er zu Recht, bei einer Kontrolle aus dem Wald verwiesen zu werden. Deshalb erhebt er gegen das Gesetz Verfassungsbeschwerde. Hierbei rügt er die Verletzung des Art. 2 I GG.

Frage: Ist die Verfassungsbeschwerde begründet ?

Hinweise: In die Prüfung einzubeziehen ist nur das Grundrecht, auf das sich der Beschwerdeführer beruft. Es ist davon auszugehen, dass es zur Zweckerreichung keine mildere Regelung gibt.

Lösungsskizze Fall 8

- Begründetheit der Verfassungsbeschwerde ?

= bei Verletzung des Beschwerdeführers in einem seiner Grundrechte (oder grundrechtsgleichen Rechte), Art. 93 I Nr. 4a GG
 → Grundrechtsverletzung dann, wenn durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt in den Schutzbereich eines Grundrechts eingegriffen wurde und der Eingriff nicht gerechtfertigt ist

Vorüberlegung zum Aufbau:

Unter **I.** ist **1.** der Schutzbereich des als verletzt gerügten Grundrechts aufzuzeigen und dann **2.** darzustellen, ob ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegt.

Unter **II.** folgt die Prüfung, ob der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. **HIER** richtet sich die Verfassungsbeschwerde (nur) gegen ein **Gesetz**.

Also ist **1.** zu ermitteln, ob und wie das Grundrecht einschränkbar ist und **2.** festzustellen, ob eine solche Schranke (= ein solches einschränkendes Gesetz) vorliegt. Dann ist **3.** zu prüfen, ob die Schranke ihrerseits (= das Gesetz seinerseits) verfassungsgemäß ist (Schranken-Schranke).

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

- Verletzung des Art. 2 I GG ?

I. Eingriff in den Schutzbereich ?

1. Schutzbereich des Grundrechts eröffnet ?

a. Sachlicher Schutzbereich ?

HIER (+) → die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ ist im Sinne allgemeiner Handlungsfreiheit zu verstehen; „Nordic Running“ wird davon erfasst

b. Persönlicher Schutzbereich ?

HIER (+) → nach Art. 2 I GG ist „jeder“ geschützt, also alle natürlichen Personen und damit auch B

c. also: Schutzbereich des Grundrechts eröffnet (+)

2. Eingriff ?

= wenn eine staatliche Maßnahme (Gesetz / Verwaltungshandeln / Urteil) dem Einzelnen das gewünschte Verhalten unmöglich macht oder wesentlich erschwert

HIER (+) → durch das Gesetz wird das von B gewünschte Verhalten verboten, ihm also unmöglich gemacht

3. also: Eingriff in den Schutzbereich (+)

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs ?

= wenn das Grundrecht **1.** einschränkbar ist, **2.** eine derartige Schranke (Gesetz) besteht und **3.** das Gesetz seinerseits verfassungsgemäß ist

1. Einschränkbarkeit des Grundrechts ?

HIER (+) → das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit ist durch Gesetze einschränkbar; Gesetze sind nämlich Bestandteil der in Art. 2 I GG erwähnten „verfassungsmäßigen Ordnung“

2. Vorhandensein einer (solchen) Schranke ?

HIER (+) → ein Landesgesetz regelt das Verbot von „Nordic Running“

3. Gesetz (Schranke) verfassungsgemäß ?

a. Gesetz formell verfassungsgemäß ? (+)

b. Gesetz materiell verfassungsgemäß ?

Vorüberlegung (gehört nicht in die Formulierung):

An dieser Stelle müsst ihr einen „gedanklichen Prüfungsläufer“ abarbeiten. Denn es gibt mehrere Prüfungspunkte, die hier eine Rolle spielen können. Sinnvoll ist es, nur auf die Prüfungspunkte einzugehen, die tatsächlich problematisch sind. Merkt euch hierzu ...

selten / nur wenn problematisch ausführen bzw. prüfen:

→ es darf sich **nicht** um ein **Einzelfallgesetz** handeln, **Art. 19 I 1 GG**

→ das **Zitiergebot** muss **beachtet** worden sein, **Art. 19 I 2 GG**

→ der **Tatbestand und die Rechtsfolge** müssen **klar und bestimmt** sein

→ das Grundrecht darf **nicht** in seinem **Wesensgehalt angetastet** sein,
Art. 19 II GG

immer ausführen bzw. prüfen:

→ Gesetz verfolgt **legitimes Ziel**

→ der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** muss **gewahrt** sein

aa. Gesetz verfolgt legitimes Ziel ?

HIER (+) → Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer

bb. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ?

= Maßnahme (hier Gesetz) ist zur Zielerreichung geeignet und erforderlich und angemessen

- geeignet ?

= jede Maßnahme, die das Ziel erreicht oder fördert

HIER (+) → das Verbot von „Nordic Running“ im Wald verhindert die Flucht von Tieren auf Straßen und erreicht das beschriebene Ziel

- erforderlich ?

= mildestes Mittel im Vergleich mit ebenso geeigneten Maßnahmen

HIER (+) → ein milderes Mittel, das zur Zielerreichung ebenso geeignet ist, gibt es laut Hinweis nicht

- angemessen ?

= wenn die nachteiligen Folgen für den Betroffenen nicht außer Verhältnis zu dem mit dem Gesetz bezweckten Ziel stehen (Zweck-Mittel-Relation)

HIER (+) → auf der einen Seite steht das Recht der betroffenen „Nordic Running“ Ausübenden, dieser Betätigung im Wald nachzugehen; dem entgegen steht aber als Ziel der Schutz der Verkehrsteilnehmer vor gegebenenfalls sogar tödlichen Verletzungen; dabei überwiegt das Interesse der Verkehrsteilnehmer auf körperliche Unversehrtheit; insbesondere wird den „Nordic Running“ Ausübenden die konkrete körperliche Betätigung nicht gänzlich unmöglich gemacht; ihnen steht es frei, „Nordic Running“ außerhalb des Waldes auszuüben

- also: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt (+)

cc. also: Gesetz materiell verfassungsgemäß (+)

c. also: Gesetz verfassungsgemäß (+)

4. also: Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs (+)

III. Ergebnis:

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde (-)

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Formulierungsvorschlag Fall 8

- Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der Beschwerdeführer in einem Grundrecht (oder grundrechtsgleichen Recht) verletzt ist, Art. 93 I Nr. 4a GG.

Verletzt ist er, wenn durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt in den Schutzbereich eines Grundrechts eingegriffen wurde und der Eingriff nicht gerechtfertigt ist.

In Betracht kommt die Verletzung des Art. 2 I GG.

- I.** Eine Grundrechtsverletzung setzt zunächst einen Eingriff in den Schutzbereich voraus.
 - 1.** Der Schutzbereich des Grundrechts Art. 2 I müsste eröffnet sein.
 - a.** Die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ ist im Sinne allgemeiner Handlungsfreiheit zu verstehen. „Nordic Running“ wird davon erfasst.
 - b.** Nach Art. 2 I GG ist „jeder“ geschützt, also alle natürlichen Personen und damit auch B.
 - c.** Mithin ist der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet.
 - 2.** Ein Eingriff in den Schutzbereich besteht in einer staatlichen Maßnahme, die dem Einzelnen das gewünschte Verhalten unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Durch das Gesetz wird das von B gewünschte Verhalten verboten, ihm also unmöglich gemacht. Also liegt auch ein Eingriff vor.
 - 3.** Damit greift das Gesetz in den Schutzbereich des Art. 2 I GG ein.
- II.** Der Eingriff könnte aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Er ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn das Grundrecht einschränkbar ist, eine derartige Schranke (Gesetz) besteht und das Gesetz seinerseits verfassungsgemäß ist.

 - 1.** Zunächst müsste das Grundrecht einschränkbar sein.

Art. 2 I GG sieht als Einschränkungsmöglichkeit unter anderem die „verfassungsmäßige Ordnung“ vor. Dazu zählen auch sämtliche Gesetze.

Somit ist Art. 2 I GG durch Gesetze einschränkbar.
 - 2.** Eine solche Grundrechtsschranke ist mit dem Landesgesetz, das das Verbot von „Nordic Running“ im Wald regelt, vorhanden.
 - 3.** Die Schranke – also das Landesgesetz – müsste verfassungsgemäß sein.
 - a.** Das Landesgesetz ist formell verfassungsgemäß.
 - b.** Das Gesetz müsste auch materiell verfassungsgemäß sein, um den Grundrechtseingriff zu rechtfertigen.

aa. Das Gesetz verfolgt als legitimes Ziel vor allem den Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Verkehrsteilnehmern, also das Wohl der Allgemeinheit.

bb. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz müsste gewahrt worden sein. Hierzu müsste die Maßnahme (das fragliche Gesetz) zur Erreichung des legitimen Ziels geeignet, erforderlich und auch angemessen sein.

Geeignet ist eine Maßnahme, die das Ziel erreicht oder zumindest fördert. Das Verbot von „Nordic Running“ im Wald verhindert die Flucht von Tieren auf Straßen und erreicht das beschriebene Ziel. Das Gesetz ist demnach geeignet.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, das zur Zielerreichung ebenso geeignet ist. Ein solches gibt es laut Hinweis nicht. Das Gesetz ist also auch erforderlich.

Die Maßnahme müsste zudem angemessen sein. Sie ist angemessen, wenn die nachteiligen Folgen für den Betroffenen nicht außer Verhältnis zu dem mit dem Gesetz bezweckten Ziel stehen. An dieser Stelle geht es also um die Zweck-Mittel-Relation. Auf der einen Seite steht das Recht der betroffenen „Nordic Running“ Ausübenden, dieser Betätigung im Wald nachzugehen. Dem entgegen steht als Ziel der Schutz der Verkehrsteilnehmer vor gegebenenfalls sogar tödlichen Verletzungen. Dabei überwiegt das Interesse der Verkehrsteilnehmer auf körperliche Unversehrtheit. Insbesondere wird den „Nordic Running“ Ausübenden die konkrete körperliche Betätigung nicht gänzlich unmöglich gemacht. Ihnen steht es frei, „Nordic Running“ außerhalb des Waldes auszuüben. Das Verbotsgesetz ist mithin angemessen.

Also ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt.

cc. Das Gesetz ist damit materiell verfassungsgemäß.

c. Somit ist das Landesgesetz (die Schranke) sowohl formell als auch materiell verfassungsgemäß.

4. Der Grundrechtseingriff ist somit verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

III. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht begründet.

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Fazit

1. Gerade habt ihr den **ersten Grundfall** zur **Begründetheit** der Verfassungsbeschwerde bearbeiten dürfen. Und die richtete sich **gegen ein (Parlaments-) Gesetz**. Der Fall war gar nicht schwer, beinhaltet aber alle – für den Anfang – wichtigen Prüfungspunkte. Es ging nicht darum, sich möglichst tief in irgendwelche Argumentationen zu versenken. Allein die Systematik des Aufbaus sollte von euch erkannt werden.

Übrigens: Ob es „Nordic Running“ (bereits) gibt, weiß ich nicht. Ich wollte und will die Begründetheitsprüfung der Verfassungsbeschwerde gegen ein (Parlaments-) Gesetz mit einem abgrenzenden Begriff belegen. „Nordic Walking“ bleibt der Konstellation vorbehalten, die sich mit der Begründetheitsprüfung der Verfassungsbeschwerde gegen (ein Verwaltungshandeln und) ein letztinstanzliches Urteil beschäftigt (vgl. Fall 1). Und ein solcher Fall kommt noch ...

2. Ein ernster Hinweis: Haltet euch an die **Fallfrage**. Es passiert immer wieder, dass sich Bearbeiter zu weit aus dem Fenster lehnen und auf der Ich-weiß-was-Woge reiten. Nach der Zulässigkeit war hier nicht gefragt.
3. Wie ihr die **Obersätze** zur Begründetheitsprüfung formulieren könnt, habt ihr im Formulierungsvorschlag gesehen. Auswendig lernen lohnt sich!
4. **Achtung:** Das Bundesverfassungsgericht prüft letztlich immer, ob die durch den Beschwerdeführer angegriffene Maßnahme irgendein Grundrecht verletzt.

Im Rahmen einer **Zulässigkeitsprüfung** – die hier nicht vorzunehmen war – müsst ihr aber nur ergründen, ob sich aus dem Vortrag des Klägers die Möglichkeit der Verletzung der von ihm benannten Grundrechte ergibt. Je nach Fallgestaltung kann das (nur) ein einziges Grundrecht sein.

Im Rahmen der **Begründetheitsprüfung** – die ihr hier vorgenommen habt – ermittelt ihr jedoch, ob durch die angegriffene Maßnahme irgendein Grundrecht – also dieses oder das oder jenes Grundrecht – verletzt ist. Das können natürlich auch Grundrechte sein, auf die sich der Kläger in seinem Vortrag gar nicht berufen hat. Achtet aber auf etwaige Bearbeiterhinweise. So kann – wie in unserem Fall – ein Hinweis existieren, der die Begründetheitsprüfung – hier auf eine mögliche Verletzung des Art. 2 I GG – beschränkt.

5. Am Anfang der Begründetheitsprüfung müsst ihr euch den Prüfungsaufbau klarmachen. Das sollte in der Lösungsskizze anhand einer **Vorüberlegung** geschehen. Die Vorüberlegung formuliert ihr natürlich nicht aus, sie dient lediglich als gedankliches Gerüst.

Wenn sich die Verfassungsbeschwerde – wie in diesem Fall – nur **gegen ein Gesetz** – hier einen Akt der Legislative – richtet, dürft ihr euch auf eine überschaubare Prüfung einstellen.

Noch einmal in Kurzform: Unter Punkt **I.** prüft ihr üblicherweise, ob ein **Eingriff in den Schutzbereich** des Grundrechts vorliegt. unter Punkt **II.** ermittelt ihr, ob der **Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt** ist. Das könnt ihr bei Verfassungsbeschwerden gegen Maßnahmen der Legislative dann bejahen, wenn

1. das **Grundrecht einschränkbar** ist, 2. eine derartige **Schranke** (Gesetz) **besteht** und 3. die **Schranke** (Gesetz) ihrerseits **verfassungsgemäß** ist.

6. Und nun ins Detail: Zuerst geht es um den **I. Eingriff in den Schutzbereich**.

Unter **I.1. Schutzbereich des Grundrechts eröffnet** ist aufzuzeigen, was und wer vom jeweils gerade geprüften Grundrecht geschützt ist. Das erschließt sich nicht in gänzlichem Umfang aus dem Grundrecht selbst. Dazu ist Hintergrundwissen gefragt. Ihr müsst euch etwa Definitionen einprägen. Aber das ist ja nix Neues.

Schaut hierzu in das fast am Ende des Buchs befindliche **SCHEMA IV**. Dort sind die (sachlichen und persönlichen) Schutzbereiche der Grundrechte – zumindest kurz – dargestellt.

Unter **I.2. Eingriff** ist kurz darstellen, ob eine staatliche Maßnahme (Gesetz/ Verwaltungshandeln/Urteil) dem Einzelnen ein von ihm gewünschtes Verhalten unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Hier war darzustellen, dass das (Verbots-) Gesetz in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit des B eingreift.

7. Dann beschäftigt ihr euch mit dem Prüfungspunkt **II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs**.

Das Grundrecht muss 1. einschränkbar sein. Es muss 2. eine derartige Schranke (Gesetz) bestehen. Außerdem muss 3. das Gesetz seinerseits verfassungsgemäß sein.

Im Unterpunkt **1. Einschränkbarkeit des Grundrechts** ist zu ermitteln, ob bereits der Gesetzeswortlaut des zu prüfenden Grundrechts eine Einschränkbarkeit vorsieht. Macht euch schon hier die Freude und lest in den unterschiedlichen Grundrechten. Einschränkungsmöglichkeiten ergeben sich etwa „durch Gesetz“ und/oder „aufgrund eines Gesetzes“. Was passiert, wenn ein Grundrecht nach seinem Wortlaut gar nicht einschränkbar ist, werden wir auch noch sehen.

Hier ging es um die Einschränkbarkeit des Art. 2 I GG. Wie dieses Grundrecht einschränkbar ist, habt ihr in der Fallbearbeitung gesehen, nämlich u.a. durch alle Gesetze.

Im Unterpunkt **2. Vorhandensein einer (solchen) Schranke** stellt ihr kurz fest, ob ein (solches) Gesetz existiert. Das könnt ihr nahezu immer bejahen.

Im Unterpunkt **3. Gesetz (Schranke) verfassungsgemäß** wendet ihr euch zunächst der Frage zu, ob das Gesetz **a. formell verfassungsgemäß** ist, also ob der zuständige Gesetzgeber das Gesetz in der richtigen Form erlassen hat.

Interessant wird es allerdings üblicherweise erst bei der Prüfung, ob das Gesetz **b. materiell verfassungsgemäß** ist. Schaut hierzu noch einmal in die Lösungsskizze und verinnerlicht die **Vorüberlegung** zu diesem Punkt

Das Gesetz muss zunächst ein **legitimes Ziel** verfolgen. Dazu schreibt ihr regelmäßig einige Zeilen.

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Ganz wichtig ist zudem die Frage, ob der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt** wurde. Das Gesetz muss zur Zielerreichung **geeignet** und **erforderlich** und **angemessen** sein. Hier dürft ihr euch schriftlich austoben. Wie das geht, habt ihr im Fall ansatzweise gesehen.

Gar nicht so selten könnt ihr zum Ergebnis kommen, dass das Gesetz entweder bereits nicht erforderlich oder aber zumindest nicht angemessen ist. Dann ist die Verfassungsbeschwerde schlussendlich begründet.

8. Und noch einmal: Das waren recht oberflächliche Betrachtungen zur Prüfung der Begründetheit einer **Verfassungsbeschwerde**, die sich **gegen ein Gesetz** richtet. Hier ging und geht es aber erst einmal nur darum, dass ihr die Systematik verinnerlicht. Mit Einzelheiten zu den Prüfungspunkten werdet in späteren Fällen traktiert.